

# **Faith Hope Love e.V.**

## **Satzung**

auf der Gründungsversammlung beschlossen am 27.06.2019

VR 31083

(Amtsgericht Wuppertal)

## **Präambel**

**Auch wenn alles einmal aufhört – Glaube, Hoffnung und Liebe nicht. Diese drei werden immer bleiben; doch am höchsten steht die Liebe.**

1. Korinther 13,13

[Gute Nachricht Bibel, revidierte Fassung, durchgesehene Ausgabe, 2000 Deutsche Bibelgesellschaft, Stuttgart]

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Faith Hope Love“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Haan.

Das erste Geschäftsjahr beginnt am 27.06.2019 und endet am 31.12.2019, ansonsten entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein „Faith Hope Love e.V.“ bekennt sich zu Jesus Christus, wie er uns im Neuen Testament bezeugt wird. Seine Glaubensgrundlage ist die Bibel als Wort Gottes, das für alle Lebensbereiche des Menschen Gültigkeit hat.  
Er ist parteipolitisch neutral und überkonfessionell. Er ist keinem anderen Verein weder im In- noch Ausland unterstellt. Eine Änderung dieses bedarf der 3/4 Mehrheit.  
Der Verein wendet sich an alle Mädchen und Jungen, Frauen und Männer unabhängig von Konfessionen und sozialen Schichten. Die Arbeit des Vereins beschränkt sich nicht nur auf seine Mitglieder, sondern ist auch auf außerhalb des Vereinslebens stehende Personen gerichtet.
2. Zweck des Vereins ist ...
  - a) die Förderung der Jugendhilfe in Form von Kinder- und Jugendarbeit durch die bestehenden und vorgelebten christlichen Werte. Unter anderem sollen solche Kinder und Jugendliche, die unter sozial benachteiligten Lebensumständen, sowie mit Behinderungen und/oder Traumatisierungen aufwachsen, gefördert werden. Ziel der Arbeit des Vereins ist, ihnen zu helfen, eigenständige Persönlichkeiten zu werden, die bereit und fähig sind, in einer Gemeinschaft und der Gesellschaft mitzuarbeiten und Verantwortung zu übernehmen.
  - b) den Tierschutzgedanken zu vertreten und zu verbreiten und dem praktischen Tierschutz zu dienen, insbesondere das Verständnis der Öffentlichkeit über das Wesen und Wohlergehen der Tiere – allen vorangestellt Pferde und Hunde – zu fördern und über Tierschutzprobleme aufzuklären und zu belehren, sowie Tierquälerei, Tiermisshandlung und Tiermissbrauch zu verhüten.

3. Im Einzelnen erfüllt der Verein seine Aufgaben durch ...
  - a) Vermittlung christlicher Werte (Nächstenliebe, Toleranz, Selbstannahme, Liebe) und die Verkündigung von Gottes Wort in freiwilligen Gottesdiensten, Beschäftigung mit der Bibel, Gebets- und Gesprächskreisen;
  - b) individuelle Angebote für Kinder und Jugendliche in Zusammenarbeit mit Pferden und Hunden;
  - c) Förderung von Gemeinschaft untereinander und Bewältigung individueller Probleme;
  - d) Unterstützung persönlich, körperlich, geistig und/oder wirtschaftlich bedürftiger Kinder und Jugendlicher;
  - e) Freizeit- und Kursangebote für Kinder und Jugendliche, Befähigung zum sozialen Handeln;
  - f) Schulungen von Mitarbeitern der freien Kinder- und Jugendarbeit;
  - g) Unterstützung von Körperschaften im Sinne § 52 Absatz 2 der Abgabenordnung, deren Tätigkeit auf die Erfüllung eines gleichartigen Vereinszwecks gerichtet ist;
  - h) Beschaffung und Verwaltung der erforderlichen Mittel;
  - i) Angebote und Veranstaltungen in Sport, Spiel und Musik, Freizeiten, Seminaren, Outdoorveranstaltungen, Gruppenabenden, Vorträgen und Informationsveranstaltungen;
  - j) Förderung des Freizeitsports;
  - k) gesund Pflegen misshandelter Pferde und Hunde im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins, Training und Weitervermittlung dieser in gute Hände an Personen, die eine artgerechte Haltung und gewissenhafte Betreuung für diese Tiere glaubhaft erkennen lassen;
  - l) Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden und Hunden, sowie deren Pflege und die Durchführung von Heilungsmaßnahmen an oben genannten Tieren.

Diese Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder eingeschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Soweit Mitglieder oder sonstige Personen ehrenamtlich für den Verein tätig sind, erhalten sie lediglich Erstattung der nachgewiesenen angemessenen Auslagen. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen erfolgen bis zur Höhe der anerkannten Pauschalen (z.B. Ehrenamtszuschale gem. § 3 Nr. 26a EStG) durch Vorstandsbeschluss, darüber hinaus nur aufgrund eines besonderen Vertrages; dass gilt auch für Vergütungen von Vorstandsmitgliedern. Vergütungen für Vorstandsmitglieder sind der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Auf die Auszahlung von Aufwendungsersatz und Vergütungen kann steuerbegünstigend verzichtet werden.

#### **§ 4 Geldmittel und -verwendung**

Die für die Erfüllung seiner Zwecke erforderlichen Mittel erwartet der Verein aus freiwilligen Gaben, Spenden und Schenkungen sowie durch die Unterstützung durch die öffentliche Hand. Den Mitgliedern des Vereins ist es freigestellt, in wie weit sie den Verein unterstützen wollen. Ein Mitgliederbeitrag wird nicht erhoben. Über Einnahmen und Ausgaben hat der Vorstand ordnungsgemäß Buch zu führen.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Vereinsmitglied kann werden, wer bereit ist, die in § 2 genannten Vereinsziele zu unterstützen. Dies können natürliche Personen oder juristische Personen sein.  
Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand, der über dessen Annahme entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
3. Über die Mitglieder wird ein Verzeichnis geführt. Änderungen der Kontaktdaten haben die Mitglieder unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Die Verarbeitung und Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich zu Vereinszwecken unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes. Erklärungen gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse/E-Mailadresse gesandt wurde.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Tod;
  - b) durch freiwilligen Austritt, der jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung, über den der Vorstand entscheidet. (Wenn z.B. gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstoßen wird, das Vereinsinteresse geschädigt oder ernsthaft gefährdet wird.)

Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Ausgeschlossenen schriftlich durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der wesentlichen Gründe bekannt gemacht. Gegen den Ausschließungsbescheid kann innerhalb von einem Monat ab Bekanntgabe zur nächsten Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden, die dann abschließend über den Beschluss gegen das im Übrigen nicht in der Versammlung anwesendem Mitglied entscheidet. Soweit dieser Rechtsbehelf nicht oder nicht rechtzeitig genutzt wird oder aber der Beschluss bestätigt wird, unterwirft sich das Mitglied diesem Beschluss mit der Folge, dass dieser auch einer weiteren gerichtlichen Kontrolle nicht mehr zugänglich ist. Vorbehaltlich einer anderweitigen Bestimmung durch den Vorstand ruhen bis zur endgültigen Entscheidung die Mitgliedsrechte vollständig.

5. Die Mitglieder verpflichten sich, zur Förderung der Aufgaben des Vereins nach ihren Kräften beizutragen und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. Ihnen ist bewusst, dass auch ihr Leben außerhalb des Vereins entscheidend zur Glaubwürdigkeit der Erfüllung der Vereinszwecke beiträgt und ihr Verhalten für die Zweckerreichung bedeutsam ist.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht:
  - a) an den Veranstaltungen des Vereins nach den geltenden Bestimmungen teilzunehmen;
  - b) auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) die Satzung einzuhalten und die Anordnungen des Vereins zu befolgen;
  - b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu befolgen;
  - c) keinerlei ehrenrührige Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind.

## **§ 7 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Einmal im Jahr hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die im ersten Quartal eines Geschäftsjahres stattfinden muss. Zu allen Mitgliederversammlungen sind die Vereinsmitglieder in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einzuladen. Die Einladung an die Mitglieder zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form per E-Mail, wobei das Datum des Poststempels bzw. das Datum der E-Mail für die Fristwahrung entscheidend ist. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail gerichtet war. Zusätzlich kann die Einladung auf der Webseite des Vereins veröffentlicht werden. In dringenden Fällen kann die Frist angemessen abgekürzt und die Sitzung auch mündlich oder fernmündlich einberufen werden.

In der Mitgliederversammlung und in den sonstigen Gremien des Vereins hat jedes anwesende ordentliche Mitglied ab dem 16. Lebensjahr eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.

Eine Teilnahme an der Mitgliederversammlung per Telefonkonferenz oder Videoübertragung ist ggf. zulässig, wenn dies im Vorfeld mit dem Vorstand entsprechend abgestimmt wurde.

2. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingegangen sein. Wenn die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit eines Antrages bejaht, ist dieser Antrag auch ohne vorherige Übersendung als Dringlichkeitsantrag in der Mitgliederversammlung zuzulassen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder dann, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung es schriftlich verlangt oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.  
Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
4. Außer den ihr durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Befugnissen hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;

- b) Wahl mindestens eines Revisors für das laufende Geschäftsjahr. Die Aufgaben des Revisors sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse;
  - c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
  - d) Wahl und Abberufung des Vorstandes;
  - e) Satzungs- und Zweckänderungen;
  - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
  - g) Ausschluss von Mitgliedern;
  - h) Bestätigung der, vom Vorstand vorgeschlagenen Finanzplanung, insbesondere der in § 10 Ziffer 4 genannten Rechtsgeschäfte.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig, sie entscheidet regelmäßig mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Auf Antrag eines Mitglieds kann geheime Wahl erfolgen. Die geheime Wahl muss nach BGB durchgeführt werden. Teilnehmende Mitglieder per Telefon- oder Videokonferenz müssen bei Wahlen zeitgleich zur Wahl eine E-Mail mit ihrer Stimme abgeben. Durch Teilnahme per Telefon- oder Videokonferenz wird auf die Geheimhaltung ihrer Stimme verzichtet.
- Zu Beschlüssen über Änderungen des Zwecks oder der Satzung oder über die Auflösung des Vereins, ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn mindestens 3/4 aller Vereinsmitglieder erschienen oder in Textform daran beteiligt sind. Wird keine Beschlussfähigkeit hergestellt, wird erneut mit einer Frist von 14 Tagen eine Mitgliederversammlung einberufen. Nach der dritten einberufenen Mitgliederversammlung zur Vereinsauflösung gilt die Versammlung unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder als beschlussfähig.
6. Für jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, das von dem Protokollführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

## **§ 10 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- (1) Vorsitzender
  - (2) stellvertretender Vorsitzender
  - (3) Schriftführer
  - (4) Schatzmeister
1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt, und zwar auf 4 Jahre, er bleibt jedoch bis zur wirksamen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind alle

stimmberechtigten Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand besteht aus vier Vorstandsmitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt wird.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder wird von einem in der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiter geleitet. Die Wahlen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheime Wahl zuzulassen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung bei Bedarf erstellen, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

2. Der Verein wird durch zwei seiner Vorstandsmitglieder aus dem geschäftsführenden Vorstand vertreten, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und auch außergerichtlich.

Ihnen obliegen außerdem die in dieser Satzung besonders aufgeführten Befugnisse.

3. Die Aufgaben des Vorstandes sind besonders:
  - a) die Vorbereitung, die Einberufung und die Durchführung der Mitgliederversammlung;
  - b) die Ausübung von in dieser Satzung eingeräumten Befugnisse;
  - c) das Aufstellen des Jahresveranstaltungsplanes und dessen Durchführung;
  - d) die Aufnahme neuer Mitglieder;
  - e) die Ausschließung von Mitgliedern;
  - f) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - g) die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - h) die Entscheidung über die Verwendung der vorhandenen Mittel;
  - i) die Information der Mitglieder über wichtige Vorgänge.

4. Ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied benötigt einen einstimmigen Beschluss des Vorstandes in sämtlichen Angelegenheiten, die über die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins hinausgehen und nicht von der, von der Mitgliederversammlung genehmigten, Finanzplanung umfasst sind. Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegt werden.

In vermögensrechtlicher Beziehung ist der Vorstand ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung in folgender Weise beschränkt:

- a) Abschluss von Einzelverträgen jeder Art mit einer Laufzeit von mehr als 1 Jahr;
- b) Anstellung und Entlassung von Angestellten, deren tarifliche Eingruppierung TVöD Entgeltgruppe 10 und höher entspricht bzw. die Änderung oder Gewährung von sonstigen Leistungen an Angestellte, die nicht den abgestimmten Arbeitsverträgen entsprechen;

- c) Gewährung von Mitteln, soweit sie für ein einzelnes Vorhaben oder Projekt 20% der Einkünfte des Vereins aus dem vorherigen Jahr übersteigen;
- d) Aufnahme oder Gewährung von Darlehen und Krediten jedweder Art außerhalb des laufenden Lieferungs- und Leistungsverkehrs;
- e) Belasten von Vereinsvermögen durch Investitionen - auch durch Leasing finanzierte - in Anlagevermögen außerhalb des genehmigten Investitionsbudgets des Vereins, wenn deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelfall den Betrag von 8000 EURO übersteigen;
- f) Geschäfte mit Mitgliedern der Vereinsorgane;
- g) Grundstücksgeschäfte;
- h) Gesellschaftsbeteiligungen.

Diese Beschränkungen der gesetzlichen Vollmacht des Vorstandes sollen nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.

5. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Vorstandsmitglied nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer maximalen Frist von 8 Tagen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Wenn sie nicht persönlich anwesend sind, kann auch eine schriftliche Stimmabgabe oder eine Stimmabgabe in elektronischer oder anderer, vergleichbarer Form abgegeben werden.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstandes auch in Textform oder in jeder anderen Art und Weise, gefasst werden, wenn alle Mitglieder beteiligt sind und diesem kein Vorstandsmitglied widerspricht. Auch in diesem Fall reichen die in dieser Satzung festgelegten Mehrheiten der abgegebenen Stimmen. Ein solcher Beschluss ist bei der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung schriftlich niederzulegen.

Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren, per E-Mail, im Rahmen einer Telefon- bzw. Videokonferenz oder im Rahmen einer Online-Versammlung erfolgt.

6. Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn er dies mindestens sechs Monate zuvor dem Restvorstand in Textform angezeigt hat. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden, wenn hierdurch kein Schaden für den Verein entsteht. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstands. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen eine Ersatzperson bestimmen, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss oder von dieser neu für die Restlaufzeit gewählt wird.

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, auch vor Ablauf der Amtszeit Vorstandsmitglieder mit 3/4 der abgegebenen Stimmen abzurufen und neue Vorstandsmitglieder für die Restlaufzeit oder eine neue Wahlperiode zu wählen.

7. Der Vorstand haftet gemäß § 31a BGB, auch wenn er eine Vergütung erhält.
8. Der Vorstand ist bei seiner Tätigkeit an die Beschlüsse und Weisungen der Mitgliederversammlungen sowie an die Bestimmungen der Satzung gebunden.
9. Die Aufgabe des Schriftführers ist die Anfertigung der Sitzungsniederschriften von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen als Ergebnisprotokolle, sowie die Erledigung des laufenden Schriftverkehrs sowie die Verwaltung der Mitgliederdaten.
10. Die Aufgabe des Schatzmeisters ist ordnungsgemäße Kassenführung und Rechnungslegung sowie die Erstattung des Geschäftsberichtes und des Haushaltvoranschlages auf der Jahreshauptversammlung und der erforderlichen Geschäftsberichte auf den Vorstandssitzungen.

## **§ 12 Geschäftsführung**

Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand gemeinschaftlich. Es kann hierzu ein Geschäftsführer bestellt und bevollmächtigt werden. Es darf niemand durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 13 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn die Tagesordnung sie vorsieht.  
Sie bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Stimmen.
2. Satzungsänderungen, die aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anordnung sind, können durch den Vorstand beschlossen werden.

## **§ 14 Vereinsauflösung**

1. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins nach der Unterbringung (nach § 2 Ziffer 3 k) der dem Verein angehörenden Tiere an „Die Arche“ christliches Kinder- und Jugendwerk e.V. für den Standort in Düsseldorf (Werstener Feld 69, 40591 Düsseldorf-Wersten), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

2. Im Fall der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch zwei zur Zeit der Auflösung amtierende Vorstandsmitglieder, falls nicht die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung etwas anderes mit 3/4 Stimmenmehrheit bestimmt.

## **§ 15 Anwendung des BGB**

Soweit im Vorstehenden nicht abweichende Regelungen getroffen sind, gelten im Übrigen die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 27.06.2019 beschlossen.

Haan, den 27.06.2019

---

Ort, Datum

### Unterschriften der Gründungsmitglieder:

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_
4. \_\_\_\_\_
5. \_\_\_\_\_
6. \_\_\_\_\_
7. \_\_\_\_\_

Geändert in Erledigung der Zwischenverfügung des Registergerichtes Wuppertal vom 11.07.2019.

Haan, den 08.08.2019

---

Ort, Datum

---

Britta Rheinländer  
(Vorsitzende)

---

Ruth Klug  
(Stellvertretende Vorsitzende)